

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV	Bemerkung
<b>01 04</b>	<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallischen Bodenschätzen</b>	
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	nur nach behördlicher Einzelfallentscheidung
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 99	Abfälle a.n.g.	
<b>10 01</b>	<b>Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)</b>	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub (mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt)	20 % Feuchtegehalt zur Staubbindung ab Werk bei Anlieferung REA-Gips
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	
<b>10 02</b>	<b>Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie</b>	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	
10 02 02	Unbearbeitete Schlacke	
<b>10 09</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl</b>	
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	
<b>10 13</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen</b>	
10 13 09*	Asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	Annahme und Einbau nur in Big-Bag
<b>17 01</b>	<b>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</b>	
17 01 01	Beton	1)
17 01 02	Ziegel	1)
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	1)
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	Gefährlichkeit ausschließlich aufgrund Asbest oder KMF; 2); Annahme und Einbau nur in Big-Bag
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	1)
<b>17 02</b>	<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>	
17 02 02	Glas	1); ohne Anhaftungen von Kunst- oder Klebstoffen
<b>17 03</b>	<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	2) + PCDD/F in I-TEQ (vgl. Punkt c))
<b>17 05</b>	<b>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggertgut</b>	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	Gefährlichkeit ausschließlich aufgrund Asbest oder KMF; 2)
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	1)

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV	Bemerkung
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	Analytik für o.g. Herbizide notwendig (Punkt d))
<b>17 06</b>	<b>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</b>	
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	Annahme und Einbau nur in Big-Bag
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	Annahme und Einbau nur in Big-Bag
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	Annahme und Einbau nur in Big-Bag
<b>17 08</b>	<b>Baustoffe auf Gipsbasis</b>	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
<b>17 09</b>	<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	<= 5 Vol.% nicht mineralische Störstoffe
<b>19 01</b>	<b>Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen</b>	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	Nur nach Vorbehandlung und Reifung
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	
<b>19 08</b>	<b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.</b>	
19 08 02	Sandfangrückstände	
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
19 12 05	Glas	1)
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Keine Abfälle aus der mechanisch-biologischen oder biologischen Behandlung von Siedlungsabfällen
<b>19 13</b>	<b>Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser</b>	
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	
<b>20 02</b>	<b>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</b>	
20 02 02	Boden und Steine	1)

Bemerkungen:

- Bei diesen Abfällen handelt es sich um Inertabfälle gemäß § 8 Abs. 8 DepV, soweit die Voraussetzungen entsprechend § 8 Abs. 7 Nr. 1 bis 4 DepV und den Einschränkungen in der Tabelle zu § 8 Abs. 8 DepV vorliegen.  
Ungeachtet der Befreiung von der Analysepflicht ist im Rahmen der Deklaration die Art des Abfalls anzugeben, die Herkunft zu belegen und Angaben zu typischen Inhaltsstoffen zu machen.  
Abfälle der ASN 170101, 170102, 170103 und 170107 gelten nur als Inertabfälle, soweit nicht mineralische Beimischungen < 5 Vol.% sind. Bei der Prüfung der Herkunft sind die Hinweise der Ratsentscheidung 2003/33/EG zu diesen ASN zu beachten.  
Das im Rahmen der Deklaration nach § 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV anzugebende Ergebnis der Prüfung der Verwertbarkeit ist für den konkret vorliegenden Abfall plausibel durch den Abfallerzeuger zu begründen und durch den Entsorger zu prüfen.
- Analytik auf BTEX, PCB, MKW und PAK im Rahmen der Deklaration nach § 8 Abs. 1 DepV durch Abfallerzeuger notwendig.